

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 12

Artikel: Schweizerische Nationalspende

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- *Wesentlich ist, dass die für die Einnahme der Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten notwendige Zeit eingeräumt wird.*
- In der Praxis hat sich — wenn die Verhältnisse dies erfordern — auch die Lösung bewährt, vor oder im Essraum beziehungsweise Kantonement, ein Getränk und Trinkgefässe zur Selbstbedienung bereitzustellen.

6. Abgabe von Getränken durch die Truppe in Militärkantinen

Die Truppe ist auch in Militärkantinen in bezug auf die Abgabe von Getränken im Sinne der vorstehenden Richtlinien an keinerlei Einschränkungen gebunden. Die Verträge mit den Kantinenpächtern enthalten keine entsprechenden Bestimmungen; es sind auch sonst in keiner Weise Zusicherungen abgegeben worden.

Gemäss Artikel 47, Abs. 8, des für alle Waffenplätze gültigen Kasernierungsreglementes besteht in den Kantinenräumlichkeiten für die Truppe kein Konsumationszwang.

Schweizerische Nationalspende

Dem Bericht über das Jahr 1968 ist zu entnehmen, dass die Jahresrechnung bei Fr. 1 689 371.02 Einnahmen und Fr. 1 354 153.20 Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 335 217.82 abschliesst. Die Gesamtaufwendungen für Fürsorgezwecke betragen Fr. 1 117 312.67 pro 1968 gegenüber Fr. 1 214 035.15 im Vorjahr. In den fünfzig Jahren ihres Bestehens hat die Schweizerische Nationalspende mehr als 60 Millionen Franken für das Wohlergehen ihrer Wehrmänner und ihrer Familien aufgewendet. Während in der allgemeinen Fürsorge ein weiterer leichter Rückgang im Berichtsjahr zu verzeichnen ist, waren es wiederum Fälle in den Rekrutenschulen und bei Beförderungsdiensten, die den Fürsorgedienst äusserst stark beschäftigten.

Aus 46 Rekrutenschulen des Frühjahrs 1968 wurden 1275 Bedürftige gemeldet. 596 wurden der Hilfe durch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge teilhaftig mit einem Kostenaufwand von Fr. 153 759.65. Für die Sommerschulen 1968 lauten die entsprechenden Zahlen folgendermassen: 49 Rekrutenschulen, 1484 Anmeldungen, von denen 794 mit einem Kostenaufwand von Fr. 226 076.85 berücksichtigt wurden. Somit belaufen sich die Kosten für diesen neuen Fürsorgedienst im Jahre 1968 auf total Fr. 379 836.50. Es sei festgestellt, dass von der kleinen, einmaligen Überbrückungshilfe bis zum Einsatz erheblicher Mittel als Spende oder zinsfreiem Darlehen alles möglich ist, was die Behebung einer durch den Militärdienst verursachten Notlage erfordert. In diesem weiten Rahmen haben auch die Beratung und Betreuung ihre Bedeutung. Es ist begreiflich, dass die Fürsorge in den Rekrutenschulen die mannigfaltigsten Schwierigkeiten zutage fördert, obwohl die verbesserten Leistungen an Erwerbsersatz zum Beispiel Fr. 4.80 pro Tag statt Fr. 3.20 wie bisher für einen ledigen Rekruten, es mehr als früher unnötig machen, die Soldatenfürsorge anzurufen. Häufig sind die Fälle, wo der Rekrut Angehörige zurücklässt, die auf seine Hilfe angewiesen sind. Hier ist oft ein rascher Zuschuss erforderlich, bis Unterstützungszulagen durch die Ausgleichskassen verfügt sind und zur Auszahlung kommen. Oft sind es auch verheiratete Rekruten mit einem oder mehreren Kindern, deren junge Ehe der Hilfe und Betreuung bedarf. Schwierig wird die Situation öfters bei Landwirten, die den elterlichen Hof weitgehend führten, zum Beispiel wegen Alter, Krankheit oder Invalidität des Vaters, wenn die unentbehrliche Aushilfe über die Zeit der Rekrutenschule einen kaum tragbaren Aufwand an Lohn erfordert. Dann ist den Studenten das sofortige Weiterstudium nach abgeschlossenem Dienst zu gewährleisten usw. Immer mehr Rekruten suchen auch das Gespräch mit einem Fürsorger aus irgendeiner seelischen Bedrängnis heraus. Ähnliche Situationen finden sich bei den Beförderungsdiensten. Manch ein tüchtiger Wehrmann müsste auf eine militärische Weiterbildung verzichten, wenn ihm nicht die Soldatenfürsorge gewisse Erleichterungen in finanzieller Hinsicht gewähren würde. Der junge Wehrmann soll wissen, dass die Armee nicht nur von ihm fordert, sondern dass ihm und seinen Angehörigen Rat und Hilfe zuteil werden, wenn seine Militärdienstleistung das erfordert. Der effektive Wert eines solchen Fürsorgedienstes übersteigt den finanziellen Aufwand um ein Vielfaches.

Oberstlt O. Schönmann